

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Installation einer Wallbox

(Stand: November 2021)

## Anlagen

- (1) Pre-Check Protokoll
- (2) Angebot Installation Wallbox PK

Oldenburg, im November 2021  
EWE VERTRIEB GmbH

## § 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Installation einer Wallbox (im Folgenden als „AGB“ bezeichnet), in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung, regeln die Bedingungen, zu denen der Kunde von der EWE VERTRIEB GmbH – im Folgenden „EWE VERTRIEB“ genannt – die notwendigen Leistungen zur Vorbereitung der Hauselektrik zur Installation einer Wallbox sowie die anschließende Installation und Inbetriebnahme der Wallbox erwirbt.

## § 2 Vertragsschluss

Der Kunde kann EWE VERTRIEB schriftlich, telefonisch, über das Internet (insbesondere unter [www.ewe.de/autostrom](http://www.ewe.de/autostrom)) oder über sonstige elektronische Übertragungswege beauftragen. Der Vertrag wird mit Erhalt der Vertragsbestätigung von EWE VERTRIEB in Textform wirksam.

## § 3 Vertragsgegenstand

Der Kunde beauftragt EWE VERTRIEB, seine Hauselektrik für die Installation einer Wallbox vorzubereiten und anschließend eine Wallbox zu installieren und in Betrieb zu nehmen.

## § 4 Vertragsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrags ist, dass der Kunde den Vertrag

- „Pre-Check Wallbox“ mit EWE VERTRIEB abgeschlossen hat
- die Leistungen des Vertrags Pre-Check Wallbox bereits ausgeführt wurden und
- dass der Kunde eine Wallbox von EWE erworben hat, die auf eine Ladeleistung von 11 kW begrenzt wird.

## § 5 Leistungsumfang

- 1) Vor der Durchführung der Vorbereitungsmaßnahmen sowie der Installation und Inbetriebnahme einer Wallbox, wird EWE VERTRIEB eine Mitteilung an den zuständigen Verteilnetzbetreiber gemäß §19 Abs. 2 NAV vornehmen, dass eine Ladeeinrichtung mit weniger als 12 Kilovoltampere Summen-Bemessungsleistung in Betrieb genommen wird.
- 2) EWE VERTRIEB führt nach der Mitteilung nach Ziffer 5.1 die Vorbereitungsmaßnahmen an der Hauselektrik des Kunden durch, die notwendig sind, um eine Wallbox installieren und betreiben zu können. Die notwendigen Leistungen der Vorbereitungsmaßnahmen entsprechen dabei den Maßnahmen, die im Pre-Check als notwendig festgestellt wurden (Anlage 1).
- 3) Anschließend wird EWE VERTRIEB die Wallbox, welche der Kunde separat von EWE VERTRIEB erworben hat, installieren und in Betrieb nehmen und den Kunden in die Bedienung der Wallbox einweisen.
- 4) Der Termin zur Erbringung der Leistungen gem. Ziffer 5.2 und 5.3 wird mit dem Kunden vorab einvernehmlich vereinbart.

## § 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich das aus den in diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung geregelten Pflichten ergibt, vor allem hat er EWE VERTRIEB zum Ausführungstermin die notwendigen Zutrittsrechte und -möglichkeiten einzuräumen bzw. bereit zu stellen.

## § 7 Abnahme

- 1) Die Abnahme der Vertragsleistung erfolgt nach vollständiger Erbringung der Leistungen gem. Ziffer 5.1 bis 5.3.
- 2) Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.
- 3) Ist die Leistung nicht vertragsgemäß erfolgt und verweigert der Kunde deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so ist EWE VERTRIEB verpflichtet, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen, zeitnahe eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen bzw. die Mängel zu beseitigen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen. Der Kunde hat die Mängelbeseitigung zu bestätigen.

## § 8 Gewährleistung

EWE VERTRIEB haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB für den Werkvertrag, der Auftraggeber hat aber zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Nur wenn diese fehlschlägt stehen dem Auftraggeber die weiteren Mängelrechte (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu.

## § 9 Kündigung

Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht nach § 648 S. 1 BGB Gebrauch, kann EWE VERTRIEB als pauschale Vergütung 15% der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung schon begonnen, sind 80% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

## § 10 Preise/ Zahlung/ Eigentumsvorbehalt

- 1) Der Kunde zahlt als Gegenleistung für diesen Vertrag den vereinbarten Preis.
- 2) Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig

## § 11 Haftung

EWE VERTRIEB haftet für einen Schaden bzw. Schäden des Kunden lediglich, soweit der Schaden bzw. die Schäden auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von EWE VERTRIEB selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung von EWE VERTRIEB auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.

Eine darüberhinausgehende Haftung von EWE VERTRIEB auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und Haftung aus Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften.

## § 12 Sonstige Bestimmungen

- 1) EWE VERTRIEB nimmt an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.
- 2) EWE VERTRIEB kann zur Erfüllung der Leistungen dieses Vertrags einen Dienstleister beauftragen.
- 3) Sollte eine vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 4) Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam.
- 5) Der Kunde kann gegenüber den Forderungen von EWE VERTRIEB nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 6) Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.